

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 22. —

(No. 1657.) Tarif zur Erhebung des Fährgebühres für die Fähranstalt zu Blumberg. Vom 30sten Juli 1835.

Es wird entrichtet für das Ueberfegen:

**I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:**

- a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . .
- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überfegenden Personen zusammen wenigstens . . . . . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a, nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den tarifmäßigen Sätzen entrichtet wird, sind frei.

**II. Von Thieren:**

- a) für ein Pferd oder Maulthier . . . . .
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . .
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . .
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . .  
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder einem Tragekorb übergesetzt wird; so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

**III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:**

- a) für ein beladenes . . . . .
- b) für ein unbeladenes . . . . .
- c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . . .

	Thar.	Fl.
a)	—	3
b)	1	—
a)	1	6
b)	1	—
c)	—	3
d)	—	3
a)	3	—
b)	1	6
c)	—	3

Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch jene zur Fährstelle gebracht worden sind.